ANSUCHEN um Gemeindeförderung für erneuerbare Energie

HINWEIS: Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.
Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen und danach ausdrucken.

Angaben zu den Förderwerbern/innen

Familienname/Firma*		Titel	
Vorname*			
Straße*		Haus-Nr. *	
Ort*		PLZ *	
Telefon*		Mobil		Fax	
E-Mail*			
KontoinhaberIn*			
IBAN*			
BIC*			

Erforderliche Unterlagen:

- Antrag auf Auszahlung des Förderbetrages
- Rechnung über den Einbau
- Zahlungsbestätigung
- rechtskräftige Benützungsbewilligung für das mit der jeweiligen Anlage versehene Gebäude
- Eine positive Förderzusage der Direktförderung vom Land Steiermark (Solar oder Photovoltaik) **oder**

  das Installationsdokument des Netzbetreibers **oder**

  Ablehnung bzw. Nichterreichen der Landes- und/oder Bundesförderung.

Datum _____ Unterschrift _____

Informationen zur Förderung erneuerbarer Energie:

Zweck der Förderungen: Reduzierung von Emissionen; Dokumentation über die Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen.

Gefördert werden:

- Solaranlagen
- Biomasseheizanlagen
- Photovoltaikanlagen
- Wärmepumpen

Beschluss (GR-Beschluss vom 14.10.2022), dass die Gemeinde St. Stefan ob Stainz die Neuerrichtung von Solar-, Photovoltaik-, Biomasse- und Wärmepumpenanlagen fördert. Die Frist zur Beantragung beträgt 3 Monate nach Auszahlung der Landes- und/oder Bundesförderung. Die Gemeindeförderung ist an eine Bundes- oder Landesförderung gekoppelt und beträgt € 250,00 pro Anlage.
Dabei wird folgendes Vorgehen mitbeschlossen:

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Gemeindeförderung ist eine positive Förderzusage des Landes Steiermark bzw. des Bundes oder einer vom Bund beauftragten Körperschaft, welche die Förderung abwickelt oder zumindest das Installationsdokument des Netzbetreibers. Weiters muss eine rechtskräftige Benützungsbewilligung für das mit der jeweiligen Anlage versehene Gebäude vorliegen bzw. das Gebäude rechtmäßigen Bestand iSd § 40 Abs 1 Stmk BauG darstellen. Sollte der Förderwerber nachweisen können, dass keine Landes- bzw. Bundesförderung erzielt werden konnte, da z.B. das Förderbudget verbraucht war oder die Umsetzungsfrist zu kurz war, so kann die Gemeindeförderung dennoch gewährt werden. Die Frist zur Beantragung beträgt drei Monate nach Ablehnung bzw. Nichterreichen der Landes- und/oder Bundesförderung, was vom Förderungswerber nachzuweisen ist. Es müssen aber die technischen Voraussetzungen, welche auch bei einer Landes- oder Bundesförderung aktuell gültig sind, nachgewiesen